

---

## Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung

Anträge der Redaktionskommission vom 20. September 2010

- Art. 3 Abs. 1:** Die politische Gemeinde stellt dem zuständigen Departement Antrag \_\_\_\_.
- Art. 6 Abs. 1:** Das zuständige Departement kann Netzbetreiber \_\_\_\_ verpflichten, Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist.
- Abs. 2:** In diesen Fällen befreit es den Netzbetreiber \_\_\_\_, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin befindet, von der Anschlusspflicht.
- Art. 7 Abs. 1 Ingress:** Werden Endverbraucher und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeuger \_\_\_\_ ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für:
- Abs. 2:** Von dieser Regelung \_\_\_\_ kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeugern \_\_\_\_ die nach Abs. 1 dieser Bestimmung berechneten Kosten nicht übersteigen.
- Art. 9 Ingress:** Die Regierung kann nach Anhörung der Elektrizitätswirtschaft allen Netzbetreibern \_\_\_\_ einen gleich lautenden Leistungsauftrag erteilen für:
- Bst. b:** die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- Überschrift vor Art. 10:** IV. Schlussbestimmungen
- Überschrift vor Art. 12:** Streichen.